

## Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rolf-Dieter Klooß (SPD) vom 19.03.07

### und Antwort des Senats

#### Betr.: Teen-Courts – bisher kein Erfolg in Hamburg

*Im Jahr 2006 ist in Hamburg das Projekt „Teen-Courts“ gestartet worden. Erfahrungen aus anderen Bundesländern und anderen Staaten wie etwa den USA hatten gezeigt, dass die „Teen-Courts“ in bestimmten Fällen ein Mittel sein können, um Jugendlichen, die sich eine strafrechtliche relevante Verfehlung haben zuschulden kommen lassen, das Unrecht ihrer Tat aufzuzeigen und Rückfälle in kriminelles Verhalten zu verhindern. Pressemeldungen vom 16.03.2007 zu Folge, ist das Projekt bisher „ein Flop“. So kam es in sechs Monaten erst zu drei Verhandlungen, von den 15 Schülerrichtern wollen nur noch neun ihrer Aufgabe weiter nachkommen.*

*Ich frage den Senat:*

- 1. Nach welchen Regeln erfolgt die Auswahl der für die Teen-Courts bestimmten Fälle? Welche Tatvorwürfe hatten die bisher ausgewählten 56 Fälle zum Gegenstand?*

Von den ursprünglich 56, von den Dienststellen der Polizei als zunächst grundsätzlich geeignet betrachteten Fällen im Februar 2007 wurden elf Fälle mit folgenden Tatvorwürfen abschließend als für eine Verhandlung vor einem Teen-Court geeignet eingestuft und an die Staatsanwaltschaft geleitet:

- acht Diebstähle
- ein Betrug
- eine Beleidigung sowie
- eine Bedrohung in Tateinheit mit Beleidigung.

Die Polizei erfasst die Tatvorwürfe nur bei den Fällen, die nach Abschluss der Ermittlungen als geeignet für eine Verhandlung vor einem Teen-Court eingestuft und an die Staatsanwaltschaft Hamburg abverfügt wurden. Nicht erfasst wird dies bei den Fällen, die ursprünglich für eine Verhandlung vor einem Teen-Court als geeignet erschienen, bei denen sich im Verlauf der Ermittlungen jedoch herausstellte, dass nicht alle erforderlichen Kriterien vorliegen. Die Tatvorwürfe dieser Fälle können in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden.

Im Übrigen siehe Drs. 18/4231.

2. *Wie viele Schülerrichter gibt es in Bayern, Sachsen und Hessen? Wie viele Fälle werden in diesen Bundesländern pro Jahr durch Teen-Courts entschieden/behandelt? Bitte aufschlüsseln nach Bundesland und Jahr.*

Darüber liegen der in Hamburg zuständigen Behörde keine Erkenntnisse vor.

3. *Ist das Modell Teen-Court nach Auffassung des Senats und der zuständigen Behörde für eine Großstadt im Vergleich zu einem Flächenbundesland sinnvoll umsetzbar? Auf Grund welcher Unterschiede gestaltet sich die Umsetzung in einem Stadtstaat schwieriger?*

Die Umsetzbarkeit des Modells in Hamburg wird seit September 2006 erprobt. Die – wissenschaftlich begleitete – Pilotphase des Projekts ist für die Dauer eines Jahres vorgesehen. Eine Bewertung des Projekts erfolgt nach Ende der Pilotphase. Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

4. *An welchen Schulen werden Teen-Courts gebildet?*

Siehe Drs. 18/4231.

5. *Wie werden die Schülerrichter auf ihre Aufgaben vorbereitet und von wem?*

Die Schülerinnen und Schüler werden unter der Leitung der Beratungsstelle Gewaltprävention am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) ausgebildet. Die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zu Mitgliedern des Teen-Courts basiert auf einem eigenständigen, in Hamburg entwickelten Trainingscurriculum und wird von einem erfahrenen Fortbildner sowie Gastreferenten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe durchgeführt.

Die viermonatige Ausbildung umfasst zwei Ganztagesveranstaltungen und sechs mehrstündige Treffen. Im Übrigen siehe Drs. 18/4231.

6. *Wie wird die Arbeit der Teen-Courts überwacht? Müssen schriftliche Berichte über die Sitzungen angelegt werden? Finden die Sitzungen unter Teilnahme einer Aufsichtsperson statt?*

Für die Durchführung und Überwachung der Teen-Court-Verfahren ist die Jugendgerichtshilfe in Kooperation mit einem freien Träger der Jugendhilfe zuständig. Der freie Träger setzt für die Durchführung der Teen-Court-Verfahren Fachkräfte ein, die über besondere Kenntnisse in den Bereichen Methoden der Mediation und Viktimologie verfügen. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Vorbereitung der Mitglieder des Teen-Courts auf die jeweils anstehende Sitzung
- Teilnahme an der Sitzung als Aufsichtsperson
- Begleitung der Schülerinnen und Schüler während des gesamten Verfahrens
- Überwachung der Erfüllung vereinbarter Maßnahmen
- Ansprechpartner für die Sorgeberechtigten der Teen-Court-Mitglieder.

Über den Verlauf, das Ergebnis und die Erfüllung der zwischen Teen-Court und Täter getroffenen Vereinbarungen wird die Jugendgerichtshilfe in einem schriftlichen Bericht informiert.

Im Übrigen siehe auch Drs. 18/4231.

7. *Nach welchen Regeln laufen die Verfahren vor den Teen-Courts ab?*

Siehe Drs. 18/4231.

- *Gibt es eine Verfahrensordnung? Wenn ja, wie lautet diese Verfahrensordnung (bitte im Wortlaut angeben)?*

Nein, im Übrigen entfällt.

8. *Wie ist das Verhältnis zwischen staatlicher Strafverfolgung und Sanktion durch einen Teen-Court? Entfällt eine staatliche Strafverfolgung in jedem Fall, wenn eine Sanktion/Maßnahme durch einen Teen-Court verhängt wird?*

9. *Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Einrichtung der Teen-Courts?*

Siehe Drs. 18/4231.